Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen V
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-

An die Bezirksregierungen
mit der Bitte um Weitergabe an

Oberbürgermeister und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Apothekerkammer Nordrhein
Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19
Fortschreibung des Erlasses vom 04.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

das Land Nordrhein-Westfalen hat entschieden, die Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe ebenfalls mit bestimmten Teilaufgaben zur Umsetzung der Impfungen zu beauftragen. Zudem ist hinsichtlich der Erstattung von Personal- und Raumkosten durch Inkrafttreten der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 18. Dezember 2020 eine Klarstellung erforderlich. Der o. a. Erlass ist daher wie folgt fortzuschreiben:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

In **Ziffer 1.1 Errichtung von Impfzentren** wird ein weiterer Absatz angefügt.
„Einer Apothekerin oder einem Apotheker obliegt die pharmazeutische Leitung des jeweiligen Impfzentrums. Die pharmazeutische Leitung wird

durch die jeweils zuständige Apothekerkammer bereitgestellt und dem MAGS sowie den Kreisen/kreisfreien Städten gegenüber namentlich benannt. Das Nähere regelt der beigefügte Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe. Die pharmazeutische Leitung unterliegt in pharmazeutischen Fragen keinerlei Weisungen."

In **Ziffer 1.2 Impfstellen, mobile Teams, Koordinierungseinheit** wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Die Kreise/kreisfreien Städte verantworten die Organisation in der Impfstelle bis zum Punkt des Beginns der pharmazeutischen Leistung."
Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die Rekonstitution des Impfstoffs erfolgt durch pharmazeutisches Personal im Auftrag der Apothekerkammern."

Nach **Ziffer 1.8 Personalgestellung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen** wird eine neue Ziffer 1.8a eingefügt.
„1.8a Personalgestellung durch die Apothekerkammern
Die Apothekerkammern stellen das erforderliche pharmazeutische Personal zur Rekonstitution des Impfstoffs sowie die pharmazeutisch-fachliche Leitung der Impfstelle bereit. Daneben können die Apothekerkammern für jedes Impfzentrum eine Einsatzleitung vom Dienst benennen. Zu diesem Zweck hat das Land mit den Apothekerkammern einen Vertrag geschlossen."

In **Ziffer 6.1 Kostentragung** werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„Dies gilt nicht für Kosten von eigenem Personal der Kommunen einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes, mit Ausnahme von Personal der Verwaltung der Kommunen, welches in den Impfzentren eingesetzt wird.

Erstattungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Impfzentrum entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten zur Errichtung, zur Vorhaltung und zum Betrieb.“

In **Ziffer 7. Melde- und Berichtspflichten** wird ein weiterer Absatz angefügt:
„Der Informationsaustausch zwischen dem MAGS und den Apothekerkammern bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.“

Mit freundlichen Grüßen

Edmund Heller